

5922/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser,
Freundinnen und Freunde, betreffend Überstunden,
Teilzeitarbeit und Arbeitszeitverkürzung
(Nr. 6323/J)

Zur gegenständlichen Anfrage führe ich folgendes aus:

Einleitend wird bemerkt, daß es im Vergleichszeitraum (März 1994 und März 1999) aufgrund von Novellen zum Bundesministeriengesetz 1986 zu Kompetenzverschiebungen gekommen ist. Der Gesundheitsbereich des ehemaligen Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz (BMGSK) wurde mit dem ehemaligen Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zusammengelegt. Eine Vergleichbarkeit der Daten ist daher nicht gegeben.

Zu den Fragen 1, 3 und 4:

Vergleichsmonat März 1994

Zum Stichtag März 1994 können die Daten nur getrennt für das ehemalige BMGSK (enthält also auch den Bereich des Sportes und des Konsumentenschutzes) und das ehemalige BMAS angeführt werden:

BMGSK

Verw.Gr./Entl.Gr	Frauen		Männer		Gesamt	
	ÜStd.	Köpfe	ÜStd.	Köpfe	ÜStd.	Köpfe
A, a	193,75	9	303,60	15	497,35	24
B,b	139,40	13	163,00	16	302,40	29
C,c	78,25	7	38,75	2	117,00	9
D,d	67,00	4	-	-	67,00	4
sonstige	-	-	519,05	16	519,05	16
Gesamt	478,40	33	1.024,40	49	1.502,80	82

BMAS

Verw.Gr./Entl.Gr	Frauen		Männer		Gesamt	
	ÜStd.	Köpfe	ÜStd.	Köpfe	ÜStd.	Köpfe
A, a	632,75	45	870,08	56	1.502,83	101
B, b	313,50	28	927,00	75	1.240,50	103
C, c	190,00	25	140,00	16	330,00	41
D, d	117,00	12	22,00	5	139,00	17
sonstige	-	-	245,25	6	245,25	8
Gesamt	1.253,25	10	2.204,33	158	3.457,58	268

Vergleichsmonat März 1999BMAGS

Verw.Gr./Entl.Gr	Frauen		Männer		Gesamt	
	ÜStd.	Köpfe	ÜStd.	Köpfe	ÜStd.	Köpfe
A, A1, a, v1	742,75	53	598,20	58	1.340,95	111
B, A2, b, v2	579,30	54	468,60	53	1.047,90	107
C, A3, c, v3	531,00	38	367,50	34	898,50	72
D, A4, A5, d, v4	46,00	6	9,00	2	55,00	8
sonstige	--		66,30	5	66,30	5
Gesamt	1.899,05	151	1.509,60	152	3.408,65	303

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

Bemerkt wird, daß es im Bundesdienst keine Teilzeitarbeitsplätze gibt, sondern lediglich Bedienstete, die teilbeschäftigt sind.

Zum Stichtag März 1994 können die Daten wieder nur getrennt für das ehemalige BMGSK (enthält also auch den Bereich des Sportes und des Konsumentenschutzes) und das ehemalige BMAS angeführt werden:

Vergleichsmonat März 1994**BMGSK**

Verw.Gr./Entl.Gr	teilbeschäftigte	teilbeschäftigte	Gesamt
	Frauen	Männer	
A, a	3	2	5
B, b	5	1	6
C, c	4	0	4
D, d	9	0	9
sonstige	0	1	1
Gesamt	21	4	25

BMAS

Verw.Gr./Entl.Gr	teilbeschäftigte	teilbeschäftigte	Gesamt
	Frauen	Männer	
A, a	2	0	2
B, b	10	0	10
C, c	7	0	7
D, d	7	0	7
sonstige	0	1	1
Gesamt	26	1	27

Vergleichsmonat März 1999**BMAGS**

Verw.Gr./Entl.Gr	teilbeschäftigte	teilbeschäftigte	Gesamt
	Frauen	Männer	
A, A1, a, v1	22	7	29
B, A2, b, v2	29	1	30
C, A3, c, v3	19	0	19
D, A4, A5, d, v4	13	1	14
sonstige	0	0	0
Gesamt	83	9	92

Zu Frage 5:

Der Dienstgeber Bund ist sich der Situation am Arbeitsmarkt bewußt und daher bemüht, arbeitsmarktkonform vorzugehen. Als Nachweis dafür kann angeführt werden, daß trotz des Sinkens der eingesetzten Personalkapazität die Zahl der Beschäftigten nicht abgenommen hat. Durch die Ausweitung der Teilbeschäftigungsmöglichkeiten wurden zum Beispiel im Jahresdurchschnitt 1998 mehr Menschen beschäftigt als 1997.

Die Überstunden wurden in den letzten Jahren bereits gezielt und deutlich durch entsprechende bundesweite Programme reduziert. Eine weitere Reduzierung der Überstunden kann allerdings generell nicht als realisierbar angesehen werden. Überstunden werden in der Regel nicht regelmäßig geleistet, sondern sind von Belastungsspitzen abhängig. Würde man anstelle dieser Überstunden zusätzliches Personal einstellen, wäre dieses folglich zeitweise unter - bzw. nicht beschäftigt. Weiters entfallen Überstunden auf Personal unterschiedlicher Besoldungs - und Verwendungsgruppen, unterschiedlicher Fachbereiche und unterschiedlicher organisatorischer Zuordnungen, sodaß zusätzliches Personal mit vertretbarem Beschäftigungsausmaß anstelle der Überstunden praktisch nicht einsetzbar ist.

Zu Frage 6:

Zum Stichtag 20. Mai 1999 war in der Zentralleitung ein Ausschreibungsverfahren laufend. Dabei handelte es sich um eine Funktionsausschreibung. In allen danach erfolgten Funktionsausschreibungen wurde als Neuerung der Hinweis aufgenommen, daß eine eventuell vorliegende vorübergehende Teilzeitbeschäftigung keinen Hinderungsgrund für die Bewerbung bzw. die Ausübung der Funktion darstellt.

Zu Fragen 7 und 8:

Bei Planstellenausschreibungen muß hinsichtlich der Möglichkeit einer allfälligen Teilzeitbeschäftigung auf die konkreten Anforderungen des jeweils auszuschreibenden Arbeitsplatzes Bedacht genommen werden. Eine Förderung der Teilzeitbeschäftigung im laufenden Dienstverhältnis liegt jedenfalls im Bestreben meines Ressorts. Dies wird auch in einem Rundschreiben vom April dieses Jahres an alle Bediensteten deutlich, wonach das BMAGS bemüht ist, dem Wunsch zahlreicher Bediensteter nach flexibleren Teilzeitregelungen nachzukommen und die Teilzeitbeschäftigung des Ressorts nachhaltig zu fördern.

Durch vermehrte Teilzeitbeschäftigung entsteht naturgemäß ein erhöhter Organisationsaufwand hinsichtlich

- Räumlichkeiten
- Ausstattung
- Koordinationsbedarf (viele Teilzeitbeschäftigte wollen nur vormittags arbeiten)

Zu Frage 9:

Die Auswirkungen einer Arbeitszeitverkürzung von 12,5% können theoretisch in Beschäftigung umgerechnet werden. Eine solche Berechnung wurde bereits vor mehr als einem Jahr angestellt. Unter Einrechnung des mit mehr Personal verbundenen Mehrbedarfes an interner Verwaltung hat sie einen zusätzlichen Personalbedarf von ca. 15% der Personalkapazität ergeben. Allerdings ist bei den Überlegungen deutlich geworden, daß - abgesehen von den Auswirkungen auf die Personalausgaben - durch die räumlich und qualitativ starke Verteilung des Personals primär zusätzliche Überstunden notwendig wären und keineswegs die erwarteten Auswirkungen auf die Beschäftigung erreicht werden könnten, wenn man geringfügige Beschäftigung in großem Umfang wohl von vornherein ausschließt.

Einem Beschäftigungseffekt durch Arbeitszeitverkürzung stehen die selben praktischen Hemmnisse entgegen wie der Einstellung von zusätzlichem Personal anstelle von Überstunden. Um eine neue Halbtagskraft einstellen zu können, müßten innerhalb einer Organisationseinheit vier Vollbeschäftigte mit den gleichen Aufgaben vorhanden sein ($4 \times 12,5\% = 50\%$). Die Aufgaben in den in der Anfrage angesprochenen Verwaltungsbereichen (Ministerien) sind allerdings nicht derart konform, daß diese rein theoretische Vorgehensweise eingeschlagen werden könnte.

Zu Frage 10:

Aufgrund der Komplexität möglicher Auswirkungen (vgl. Antwort zu Frage 9) ist eine exakte Bezifferung von Kosten nicht möglich.